

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1970

Nummer 86

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
	<b>Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>
	<b>Innenminister</b>
	<b>Finanzminister</b>
25. 5. 1970	Gem. RdErl. – Zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 13 Abs. 1 bis 3 FAG 1970      956
	<b>Hinweise</b>
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 48 v. 29. 5. 1970 . . . . .      973
	Nr. 49 v. 8. 6. 1970 . . . . .      973
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 10 v. 15. 5. 1970 . . . . .      973
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 5 – Mai 1970 . . . . .      974

**II.**

**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Innenminister  
Finanzminister**

**Zweckgebundene Finanzzuweisungen  
für den Straßenbau nach § 13 Abs. 1 bis 3  
FAG 1970**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV A 4 — 09—11 (7) 1970 —, d. Innenministers — III B 2 — 6/20—3316/70 u. d. Finanzministers — I A 5 — Tgb.Nr. 9407/70 v. 25. 5. 1970

**1. Zweckbestimmung**

Nach § 13 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1970 — FAG 1970 — vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 201) erhalten die Gemeinden und Kreise zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 v. H. der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (= 306 000 000 DM). Der Anteil der Gemeinden und Kreise ist nach den Ansätzen im Landeshaushalt 1970 bemessen; der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres wird spätestens im Rechnungsjahr 1972 vorgenommen.

**2. Aufteilung der Mittel**

Im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Verkehrsausschuß des Landtags werden gemäß § 13 Abs. 3 FAG 1970 die den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährten zweckgebundenen Finanzzuweisungen entsprechend den Anlagen 1 und 2 aufgeteilt.

Anlagen  
1 und 2

Nach den Gesetzen über die kommunale Neugliederung wird den früher kreisfreien, nunmehr kreisangehörigen Städten — abweichend von § 43 Satz 1 Buchstabe b Landesstraßengesetz — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91) — für die in ihrem Gebiet liegenden freien Strecken der Kreisstraßen die Baulast belassen, die ohne diese Sonderregelung nach dem Landesstraßengesetz auf die Kreise übergegangen wäre. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diese nunmehr kreisangehörigen Städte die Aufgaben der Straßenbaulast für Kreisstraßen in vollem Umfang nicht „für die Kreise“, sondern als originäre Pflichtaufgabe wahrnehmen. Bei den Finanzzuweisungen für die entsprechenden Kreise ist dieser Rechtslage Rechnung getragen worden.

Die Finanzzuweisungen für die Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten oder für freie Strecken klassifizierter Straßen sind erhöht bemessen, womit bereits der besonderen finanziellen Belastung Rechnung getragen wird. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Dotierung wird nicht gewährt.

Sofern auf Grund kommunaler Gebietsänderungen im Jahre 1969 weitere Berichtigungen erforderlich werden sollten, wird die Anlage 1 bzw. Anlage 2 dieses Runderlasses vor Auszahlung des letzten Teilbetrages dieser Zuweisungen neu erstellt. Insoweit erfolgt die Aufteilung der Zuweisungen unter Vorbehalt.

**3. Zuweisung und Auszahlung der Mittel**

- 3.1 Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten weist den Regierungspräsidenten die gemäß Anlage 1 und 2 auf ihren Bezirk entfallenden Mittel zur Bewirtschaftung zu.
- 3.2 Die Regierungspräsidenten weisen die auf die verschiedenen Baulastträger nach den Anlagen 1 und 2 entfallenden Beträge den Gemeinden und Kreisen zu. Die für kreisangehörige Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bestimmten Beträge leiten sie global an die Kreise weiter.

Die zweckgebundenen Finanzzuweisungen werden von den Regierungspräsidenten in Teilbeträgen ausgezahlt, und zwar zwei Sechstel am 15. 5. 1970 sowie je ein Sechstel am 19. 6., 19. 8., 19. 10. und 17. 12. 1970.

- 3.3 Die Kreise teilen die für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bestimmten Beträge unter Bildung von Schwerpunkten nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen auf und weisen die Mittel zu.
- 3.4 Die Zuweisungsbescheide müssen enthalten:
  - 3.4.1 Zweckbestimmung der Finanzzuweisung.
  - 3.4.2 Höhe des Betrages,
  - 3.4.3 Hinweis auf die Bestimmungen der Nummern 4, 5 und 6,
  - 3.4.4 In den Fällen der Nummer 3.3 die Bezeichnung der zu fördernden Maßnahmen und den Hinweis auf die Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO. RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300), einschließlich der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

**4. Grundsätze für die Bewirtschaftung**

- 4.1 Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 4.2 Die Mittel sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Kreisen zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können (§ 23 Abs. 2 Satz 1 FAG 1970). Sie dürfen nicht zur Deckung der den Gemeinden und Kreisen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten verwendet werden (§ 24 FAG 1970).

Zuwendungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter (§ 23 Abs. 2 FAG 1970).

Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1970 nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 FAG 1970).

- 4.3 Welche Aufgaben und Kosten den Gemeinden und Kreisen als Träger der Straßenbaulast erwachsen können, ergibt sich insbesondere aus § 9 LStrG, § 5 b Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), sowie §§ 2, 3 und 11 bis 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681). Ergänzend wird auf die „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“ im Gem. RdErl. v. 11. 3. 1968 (Anlage 3) (MBl. NW. S. 364) verwiesen.
- 4.4 Die Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig nachzuweisen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist so zu gestalten, daß die Mittelverwendung anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.

- 4.5 Soweit die Mittel bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern oder Kreisen im laufenden Rechnungsjahr nicht für den bestimmten Zweck verbraucht werden können, sind sie beim Jahresabschluß einer besonderen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen: § 35 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gem. HVO) vom 26. Januar 1954 (GS. NW. S. 614/SGV. NW. 630) bleibt unberührt. Die Erträge der Rücklage sind ebenfalls der Rücklage zuzuführen.

**5. Nachweis der Verwendung**

- 5.1 Die Zuweisungsempfänger haben — ausgenommen in den Fällen der Nummer 3.3 — nach Abschluß des Rechnungsjahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 3) zu erstellen und in doppelter Ausfertigung bis zum 10. Mai 1971 vorzulegen. Soweit diese Finanzzuweisungen zur Finanzierung von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen eingesetzt wurden, sind diese Baumaßnahmen mit Bezeichnung der einzelnen Straße und des Bauabschnitts auf einer besonderen Anlage zum Verwendungsnachweis aufzuführen.

Anlage

In den Fällen der Nummer 3.3 haben die Gemeinden spätestens zwei Monate nach Abschluß der Bauarbeiten einen Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO zu erstellen und in doppelter Ausfertigung dem Kreis vorzulegen.

- 5.2 Die Verwendungsnachweise sind in den Fällen der Nummer 3.3 von den Kreisen, in allen übrigen Fällen von den Regierungspräsidenten darauf hin zu überprüfen, ob die ausgezahlten zweckgebundenen Finanzzuweisungen zweckentsprechend verwendet worden sind.

In den Fällen der Nummer 3.3 sind die Nummern 24 und 25 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO anzuwenden.

#### 6 Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

- 6.1 Die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung (§ 103 Abs. 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 SGV. NW. 2020) überwacht.
- 6.2 Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GS. NW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), — SGV. NW. 630 — bleibt unberührt.



**Anlage 1**

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers vom 25. 5. 1970 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 13 Abs. 1—3 FAG 1970

**Aufteilung der Mittel für die Straßen  
in der Baulast der Gemeinden**

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
<b>Kreisfreie Städte</b>		
211000	Düsseldorf	9 977 566
212000	Duisburg	6 750 985
213000	Essen	10 321 939
214000	Krefeld	3 295 386
215000	Leverkusen	1 610 859
216000	Mönchengladbach	2 217 893
217000	Mülheim/Ruhr	2 773 190
218000	Neuss	1 680 379
219000	Oberhausen	3 649 630
220000	Remscheid	1 974 142
221000	Rheydt	1 461 218
222000	Solingen	2 545 896
224000	Wuppertal	6 026 494
<b>Kreise</b>		
Dinslaken		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
231111	Dinslaken	431 756
231112	Walsum	391 438
231113	Voerde	221 009
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
		79 613
Düsseldorf-Mettmann		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
232111	Haan	165 213
232112	Heiligenhaus	227 085
232113	Hilden	390 562
232114	Kettwig	145 436
232115	Langenberg	133 852
232116	Mettmann	239 594
232117	Neviges	181 259
232118	Ratingen	335 180
232119	Velbert	825 245
232121	Wülfrath	185 924
232122	Erkrath	154 822
232215	Lintorf	86 095
232312	Hochdahl	95 854
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
		295 179
Geldern		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
233111	Geldern	181 276
233114	Kevelaer	163 688
233115	Straelen	88 123
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
		268 011

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
<b>Grevenbroich</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
234111	Grevenbroich	224 011
234122	Kaarst	102 457
234126	Wickrath	102 403
234128	Dormagen	241 468
234131	Meerbusch	367 321
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	1 018 252
<b>Kempen-Krefeld</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
235111	Brüggen	89 105
235112	Grefrath	108 963
235113	Kempen	325 051
235114	Nettetal	295 495
235115	Schwalmtal	112 590
235116	Tönisvorst	159 859
235117	Viersen	1 216 826
235118	Wiilich	314 770
<b>Kleve</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
236111	Bedburg-Hau	113 462
236112	Goch	222 339
236114	Kleve	356 158
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	190 321
<b>Moers</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
237111	Homberg	285 420
237112	Kamp-Lintfort	309 748
237113	Moers	398 845
237115	Rheinberg	96 933
237116	Rheinhausen	1 043 246
237117	Xanten	119 293
237122	Kapellen	97 355
237124	Neukirchen-Vluyn	186 993
237126	Rheinkamp	346 927
237127	Rumein-Kaldenhausen	117 733
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	291 196
<b>Rees</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
238111	Emmerich	193 736
238114	Wesel	353 562
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	371 069
<b>Rhein-Wupper-Kreis</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
239113	Burscheid	128 189
239114	Hückeswagen	118 363
239115	Langenfeld	353 725
239116	Leichlingen	164 597
239117	Monheim	263 533
239118	Opladen	346 156
239119	Radevormwald	175 857
239213	Wermelskirchen	210 901
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	152 339
RP Düsseldorf		71 263 423

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
<b>Kreisfreie Städte</b>		
311000	Bonn	4 376 457
312000	Köln	12 499 442
<b>Kreise</b>		
Bergheim-Erft		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
331111	Tünlich	105 491
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
Euskirchen		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
333111	Erftstadt	262 389
333112	Euskirchen	333 793
333113	Bad Münstereifel	119 947
333115	Weilerswist	89 372
333116	Zülpich	102 401
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
Köln		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
334111	Brühl	334 953
334112	Frechen	247 593
334113	Brauweiler	105 329
334114	Hürth	413 933
334115	Lövenich	212 102
334116	Rodenkirchen	320 838
334118	Wesseling	210 252
334119	Pulheim	86 395
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
Oberbergischer Kreis		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
335111	Bergneustadt	127 370
335113	Gummersbach	357 002
335114	Homburg	83 280
335117	Reichshof	122 267
335119	Waldbröl	104 607
335121	Wiehl	132 829
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
Rheinisch-Bergischer Kreis		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
336111	Bensberg	324 196
336112	Bergisch Gladbach	397 806
336113	Porz	1 098 053
336114	Wipperfürth	113 117
336116	Lindlar	102 011
336117	Odenbach	97 030
336118	Overath	122 113
336119	Rösrath	150 003
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
Rhein-Sieg-Kreis		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
337111	Alfter	124 385
337112	St. Augustin	255 389
337113	Bornheim	244 664
337114	Eitorf	116 305

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
337115	Hennef	209 976
337116	Bad Honnef	163 883
337117	Königswinter	253 109
337118	Lohmar	134 509
337123	Niederkassel	146 158
337124	Rheinbach	149 695
337126	Siegburg	278 460
337128	Troisdorf	388 704
337129	Wachtberg	97 614
337131	Windeck	136 675
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	313 026
	RP Köln	27 693 677

**Kreisfreie Stadt**

411000	Aachen	2 580 547
--------	--------	-----------

**Kreise****Aachen**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.

431111	Alsdorf	255 892
431112	Eschweiler	323 150
431114	Stolberg	318 891
431115	Würselen	164 889
431117	Brand	87 369
431118	Broichweiden	81 544
431119	Eilendorf	106 221
431123	Hoengen	125 942
431125	Kohlscheid	126 664
431128	Merkstein	119 558
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	536 209

**Düren**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.

432111	Düren	442 115
432514	Kreuzau	81 552
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	787 590

**Erkelenz**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.

433111	Erkelenz	98 077
433113	Hückelhoven-Ratheim	201 288
433115	Wegberg	121 772
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	357 156

**Jülich**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.

434111	Jülich	159 397
434112	Linnich	97 290
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	366 161

**Monschau**

Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.

264 426

**Schleiden**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.

436118	Kall	89 827
436119	Mechernich	107 000
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	325 835

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
<b>Selfkantkreis</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
437112	Heinsberg	87 312
437114	Übach-Palenberg	178 923
437116	Oberbruch-Dremmen	93 915
437211	Baesweiler	110 991
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	
		625 621
<b>RP Aachen</b>		<b>9 423 124</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>		
611000	Bocholt	694 177
612000	Bottrop	1 587 277
613000	Gelsenkirchen	5 145 002
614000	Gladbeck	1 207 407
615000	Münster	2 970 930
616000	Recklinghausen	1 836 942
<b>Kreise</b>		
<b>Ahaus</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
631111	Ahaus	124 344
631112	Gronau	215 257
631113	Stadtlohn	122 551
631114	Vreden	137 283
631116	Epe	94 734
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	
		259 218
<b>Beckum</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
632111	Ahlen	403 899
632112	Beckum	216 783
632113	Ennigerloh	86 403
632114	Heessen	144 381
632115	Neubeckum	85 941
632512	Oelde	170 827
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	
		234 605
<b>Borken</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
633112	Borken	246 911
633114	Rhede	107 252
633311	Reken	95 400
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	
		343 406
<b>Coesfeld</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
634111	Coesfeld	213 919
634112	Dülmen	167 030
634116	Gescher	103 909
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	
		282 483
<b>Lüdinghausen</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
635111	Bockum-Hövel	203 495
635112	Werne	166 868
635211	Altlünen	118 609
635213	Selm	126 088
635512	Lüdinghausen	102 449
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	
		442 286

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
<b>Münster</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
636111	Greven	211 599
636413	Hiltrop	109 564
636512	Telgte	99 269
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		561 243
<b>Recklinghausen</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
637111	Haltern	122 908
637112	Herten	756 674
637113	Westerholt	101 476
637114	Kirchhellen	92 642
637116	Datteln	279 271
637118	Oer-Erkenschwick	195 788
637412	Dorsten	319 516
637512	Hamm	106 367
637513	Marl	1 105 851
637613	Waltrop	203 016
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		347 300
<b>Steinfurt</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
638111	Borghorst	135 888
638112	Burgsteinfurt	101 711
638113	Emsdetten	232 236
638114	Rheine	412 871
638124	Ochtrup	128 554
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		501 748
<b>Teddenburg</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
639111	Lengerich	174 015
639311	Ibbenbüren-Land	188 982
639312	Ibbenbüren-Stadt	142 313
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		604 716
<b>Warendorf</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
640111	Warendorf	152 193
640412	Harsewinkel	84 018
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		330 889
<b>RP Münster</b>		26 260 684
<b>Kreisfreie Stadt</b>		
711000	Bielefeld	2 464 563
<b>Kreise</b>		
Bielefeld		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
731111	Brackwede	325 291
731112	Gadderbaum	83 605
731113	Schloßh.-Stukenbrock	131 329
731217	Senne I	137 559
731218	Sennestadt	166 901
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		465 170

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
<b>Büren</b>		
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	494 796
<b>Detmold</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
733111	Blomberg	116 856
733112	Detmold	933 577
733113	Lage	248 047
733114	Lügde	86 858
733115	Bad Meinberg-Horn	129 609
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	177 455
<b>Halle</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
734317	Halle	81 195
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	465 154
<b>Herford</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
735111	Bünde	330 994
735112	Enger	126 924
735113	Herford	981 924
735114	Hiddenhausen	148 015
735115	Kirchlengern	111 118
735116	Löhne	298 237
735118	Spenge	104 169
735119	Vlotho	139 636
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	64 257
<b>Höxter</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
736111	Beverungen	116 970
736112	Brakel	103 909
736113	Bad Driburg	103 674
736114	Höxter	264 028
736117	Steinheim	93 891
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	88 472
<b>Lemgo</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
737112	Lemgo	310 616
737113	Oerlinghausen	104 201
737114	Bad Salzuflen	388 575
737128	Extertal	102 798
737145	Kalletal	114 674
737155	Leopoldshöhe	81 471
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	133 340
<b>Lübbecke</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
738111	Lübbecke	92 082
738112	Espelkamp	97 452
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	551 443
<b>Minden</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
739111	Minden	415 653
739112	Bad Oeynhausen	115 088
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	1 096 421

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
<b>Paderborn</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
740112	Paderborn	983 880
740514	Schloß Neuhaus	105 783
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		478 782
<b>Warburg</b>		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		368 432
<b>Wiedenbrück</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
742111	Gütersloh	1 098 155
742112	Rheda-Wiedenbrück	295 828
742312	Herzebrock	87 320
742516	Rietberg	166 487
742615	Verl	123 427
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		51 586
<b>RP Detmold</b>		<b>16 947 677</b>

**Kreisfreie Städte**

911000	Bochum	5 042 351
912000	Castrop-Rauxel	1 226 448
913000	Dortmund	9 428 897
914000	Hagen	2 939 668
915000	Hamm	1 223 764
916000	Herne	1 488 743
917000	Iserlohn	837 072
919000	Lünen	1 053 444
921000	Wanne-Eickel	1 467 643
922000	Wattenscheid	1 175 969
923000	Witten	1 420 800

**Kreise****Lüdenscheid**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
931111	Altena	253 920
931112	Plettenberg	243 228
931113	Werdohl	191 286
931116	Halver	125 958
931117	Kierspe	107 300
931118	Lüdenscheid	1 146 400
931119	Meinerzhagen	139 936
931122	Schalksmühle	87 361
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		156 639

**Arnsberg**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
932111	Arnsberg	184 285
932112	Neheim-Hüsten	295 479
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		687 850

**Brilon**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
933111	Brilon	119 128
933521	Niedermarsberg	83 661
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		451 323

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
<b>Ennepe-Ruhr-Kreis</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
934111	Ennepetal	295 779
934112	Gevelsberg	290 433
934113	Hattingen	876 498
934114	Herbede	127 200
934115	Herdecke	157 718
934116	Schwelm	277 227
934117	Wetter	243 180
934214	Sprockhövel	173 682
934311	Breckerfeld	92 528
<b>Iserlohn</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
935111	Hohenlimburg	212 670
935112	Letmathe	221 739
935113	Menden	247 479
935114	Schwarze	196 575
935315	Hemer	200 899
935413	Lendringen	107 722
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
		446 050
<b>Lippstadt</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
936111	Geseke	108 460
936112	Lippstadt	336 365
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
		436 412
<b>Meschede</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
937513	Meschede	128 287
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
		440 022
<b>Olpe</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
938111	Attendorn	172 896
938113	Finnentrop	132 456
938114	Kirchhundem	94 783
938115	Lennestadt	210 909
938116	Olpe	174 388
938117	Wenden	109 555
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		
		78 672
<b>Siegen</b>		
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
939111	Hilchenbach	119 534
939112	Eiserfeld	182 119
939113	Hüttental	321 243
939114	Siegen	843 848
939115	Burbach	104 786
939116	Freudenberg	111 916
939117	Kreuztal	221 447
939118	Neunkirchen	108 282
939119	Netphen	151 698
939121	Wilnsdorf	129 009

Schlüssel-Nr.	Empfänger	Betrag DM
<b>Soest</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
940115	Soest	326 841
940117	Werl	203 762
940118	Wickede	87 807
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	368 976
<b>Unna</b>		
	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	
941111	Kamen	331 870
941112	Unna	407 233
941113	Bergkamen	352 354
941114	Fröndenberg	138 475
941115	Bönen	142 921
941116	Holzwickede	102 044
941117	Pelkum	202 919
941119	Uentrop	90 687
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	49 728
<b>Wittgenstein</b>		
	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	371 279
<hr/>		
RP Arnsberg		
<hr/>		
Land Nordrhein-Westfalen		
<hr/>		

**Anlage 2**

**Aufteilung der Mittel für die Straßen  
in der Baulast der Kreise**

Kreis	Gesamtzuweisung DM
Dinslaken	411 125
Düsseldorf-Mettmann	1 577 416
Geldern	1 459 808
Grevenbroich	2 316 613
Kempen-Krefeld	1 520 412
Kleve	1 422 141
Moers	1 124 945
Rees	1 181 098
Rhein-Wupper-Kreis	2 369 450
RP Düsseldorf	13 385 008
Bergheim-Erft	1 187 527
Euskirchen	1 878 527
Köln	1 554 979
Oberbergischer Kreis	1 300 501
Rheinisch-Bergischer Kreis	2 180 960
Rhein-Sieg-Kreis	4 359 511
RP Köln	12 472 005
Aachen	1 161 591
Düren	1 229 789
Erkelenz	870 156
Jülich	780 041
Monschau	770 833
Schleiden	2 253 570
Selfkantkreis	1 248 720
RP Aachen	8 314 700
Ahaus	2 865 257
Beckum	2 328 419
Borken	2 040 911
Coesfeld	2 497 441
Lüdinghausen	2 994 936
Münster	2 906 105
Recklinghausen	2 534 007
Steinfurt	2 448 214
Tecklenburg	3 685 530
Warendorf	1 823 186
RP Münster	26 174 006

Kreis	Gesamtzuweisung DM
Bielefeld	1 552 633
Büren	2 068 091
Detmold	2 771 227
Halle	1 035 067
Herford	2 153 754
Höxter	2 833 887
Lemgo	3 293 166
Lübbecke	2 838 601
Minden	3 133 820
Paderborn	1 708 929
Warburg	2 307 667
Wiedenbrück	2 296 447
RP Detmold	27 993 289
Lüdenscheid	1 182 460
Arnsberg	2 194 065
Brilon	1 607 136
Ennepe-Ruhr-Kreis	655 520
Iserlohn	726 507
Lippstadt	2 372 920
Meschede	1 891 017
Olpe	1 998 832
Siegen	1 490 248
Soest	3 663 483
Unna	3 015 465
Wittgenstein	1 634 839
RP Arnsberg	22 432 492
Land Nordrhein-Westfalen	110 771 500

(In zweifacher Ausfertigung)

**Anlage 3**

(Kreis bzw. Gemeinde)

(Ort)

(Datum)

**Verwendungsnachweis**

zum

Zuweisungsbescheid des Regierungspräsidenten ..... vom ..... Az. ....  
 über ..... DM zweckgebundene Finanzzuweisungen des Landes für das Rechnungsjahr 1970 zu den  
 Kosten, die den Gemeinden und Kreisen als Träger der Straßenbaulast erwachsen (§ 13 Abs. 1 FAG 1970).

---

**Zahlenmäßige Nachweisung**

1	Verfügbare Landeszuweisungen gem. § 13 Abs. 1 bis 3 FAG 1970	DM
1.1	Zweckgebundene Finanzzuweisung 1970 (§ 13 Abs. 1 FAG 1970)	DM
1.2	Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten	DM
1.3	Entnahme aus der Straßenbaurücklage	DM
	<b>Verfügbare Landeszuweisungen insgesamt:</b>	<b>Summe 1:</b> DM
2	Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, für die Landeszuweisungen in Anspruch genommen werden dürfen	
2.1	Kosten der geförderten Maßnahmen im Rechnungsjahr 1970: Die Kosten wurden bei folgenden Haushaltstellen des Kreises/der Gemeinde verbucht:	
	Haushaltsstelle:	Betrag:
	.....	DM
	.....	DM
	.....	DM
2.2	Nicht zuwendungsfähige Kosten, für die keine Landeszuweisungen in Anspruch genommen werden dürfen (vgl. lfd. Nr. 4.2 und 4.3 des Gem. RdErlasses):	
	.....	DM
	.....	DM
2.3	Gesamthöhe der zuwendungsfähigen Kosten	DM
2.4	Zuwendungsfähige Kosten, die anderweitig finanziert sind, und zwar:	
2.41	durch Bundeszuschüsse	DM
2.42	durch Landeszuschüsse nach § 13 Abs. 4 FAG 1970	DM
2.43	durch andere Landeszuschüsse	DM
2.44	durch Beiträge Dritter	DM
	Zuwendungsfähige Kosten, für die Landeszuweisungen in Anspruch genommen werden dürfen:	Summe 2: DM
3	Finanzierung der in Summe 2 ausgewiesenen Kosten Die in Summe 2 ausgewiesenen Kosten wurden finanziert durch Inanspruchnahme von:	
3.1	Landeszuweisungen aus lfd. Nr. 1.1 bis 1.3	DM
3.2	Eigenmittel des Baulastträgers	DM

4	Zuführung noch nicht verbrauchter Landeszweisungen an die Straßenbaurücklage im Rechnungsjahr 1970	DM
4.1	Verfügbare Mittel im Rechnungsjahr 1970 (Summe 1)	..... DM
4.2	Zur Finanzierung der in Summe 2 ausgewiesenen Kosten wurden hiervon verwendet (vgl. lfd. Nr. 3.1)	..... DM
Zwischensumme:		
4.3	Durch neugebildete Haushaltsreste gebundene Landeszweisungen:	
	Haushaltsstelle:	Betrag:
	.....	..... DM
	.....	..... DM
4.4	Der Straßenbaurücklage wurden im Rechnungsjahr 1970 zugeführt: Summe 4:	..... DM
5	Bestandsrechnung der Straßenbaurücklage	
5.1	Bestand zu Beginn des Rechnungsjahrs 1970	..... DM
5.2	Zinsgutschrift für das Rechnungsjahr 1970	..... DM
5.3	Entnahme im Rechnungsjahr 1970 (vgl. lfd. Nr. 1.3)	..... DM
		verbleiben: .....
5.4	Zuführungen im Rechnungsjahr 1970 (vgl. Summe 4)	..... DM
5.5	Bestand der Rücklage am Schluß des Rechnungsjahres 1970	Summe 5: .....
6	Ablauf der 5-Jahres-Frist (§ 13 Abs. 2 Satz 2 FAG 1970) und Inanspruchnahme von Rücklagemitteln für innere Darlehen	
	Von dem Gesamtbetrag der in Summe 5 ausgewiesenen Straßenbaurücklage ist ein Betrag in Höhe von /	
6.1	..... DM länger als 5 Jahre der Rücklage zugeführt;	
6.2	..... DM als inneres Darlehen vorübergehend anderen Zwecken zugeführt.	
7	Der Gem. RdErl. vom ..... wurde beachtet.	

Oberkreisdirektor / Oberstadtdirektor  
Stadtadirektor / Amtsdirektor / Gemeindedirektor

Die Einnahmen und Ausgaben sind anhand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft.  
Es wurden keine / folgende Verstöße festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 48 v. 29. 5. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251 45	5. 5. 1970	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Abndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	338
232	28. 4. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Dorsten, Kreis Grevenbroich . . . . .	338
7111	5. 5. 1970	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts . . . . .	338
7125	5. 5. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen . . . . .	339
792	5. 5. 1970	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO — LJG — NW) . . . . .	340
97	24. 4. 1970	Verordnung NW TS Nr. 4/70 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/68 . . . . .	341

— MBl. NW. 1970 S. 973.

**Nr. 49 v. 8. 6. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	5. 5. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) . . . . .	344

— MBl. NW. 1970 S. 973.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 v. 15. 5. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Anweisungen für den Gerichtsärztlichen Ausschuß . . . . .	113	
Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis . . . . .	115	
Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG) . . . . .	116	
Koordinierung von Änderungen der Gemeindegrenzen mit der Änderung von Amtsgerichtsbezirken . . . . .	116	
Aufhebung von Amtsgerichten und Änderung von Amtsgerichtsbezirken; hier: Überleitungsbestimmungen . . . . .	116	
Angelegenheiten der Notare . . . . .	117	
Änderungen der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz . . . . .	117	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	118	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	118	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Strafrecht</b>		
1. StPO § 267; StVO § 1; StGB § 142. — Die Verhängung von zwei Geldstrafen in Höhe von 200,— bzw. 400,— DM für eine Verkehrszuwiderhandlung mit Sachschaden gemäß §§ 1, 8 StVO mit anschließender Unfallflucht unter Berücksichtigung der „sicher guten Einkommensverhältnisse“ des einschlägig vorbestraften Täters, eines Kaufmanns, ist revisionrechtlich nicht zu beanstanden. OLG Hamm vom 25. April 1969 — 3 Ss 280/69 . . . . .	120	
2. StPO § 264; StGB §§ 170 b, 73, 74. — Zum Strafklageverbrauch bei mehreren Strafverfahren über die Verletzung jeweils verschiedenrangiger Unterhaltspflichten für den gleichen Zeitraum. — Die Strafbarkeit der Verletzung einer nachrangigen Unterhaltspflicht kann nicht damit begründet werden, daß durch die Verletzung einer vorrangigen etwas erspart worden sei; vielmehr ist dann nur wegen der Verletzung der vorrangigen Unterhaltspflicht zu verurteilen. OLG Köln vom 7. März 1969 — Ss 34/69 . . . . .	120	
<b>Kostenrecht</b>		
1. ZPO § 91. — Bei der Kostenfestsetzung nach einem Scheidungsverfahren darf die Höhe der zu erstattenden Detektivkosten grundsätzlich nicht an den Vermögensverhältnissen der Parteien und an der einem gerichtlichen Sachverständigen zu zahlenden Entschädigung gemessen werden. — Auslagen, die der normale Betrieb einer Detektei mit sich bringt, sind mangels besonderer Vereinbarung vom Auftraggeber nicht zu erstatten und daher auch nicht gegen den kostenpflichtigen Gegner festsetzbar. OLG Hamm vom 28. Februar 1969 — 15 W 405/68 . . . . .	121	
2. BGB § 1634 II; FFG § 13 a I S. 1. — Die Weigerung des Personensorgerechtspflegers, dem verkehrsberichtigten Elternteil den Besuch des Kindes zu gestatten, ist nicht ohne weiteres ein Grund, ihm aus Billigkeitsgründen die Kosten des durch die Weigerung verursachten Verkehrsregelungsverfahrens aufzuerlegen. OLG Hamm vom 7. März 1969 — 15 W 49/69 . . . . .	123	

— MBl. NW. 1970 S. 973.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 — Mai 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Postkosten)

Seite	Seite
<b>A. Amtlicher Teil</b>	
Personalnachrichten . . . . .	150
<b>I Kultusminister</b>	
Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 7. April 1970. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 4. 1970 . . . . .	151
Bekanntmachung der Neufassung des Schulfinanzgesetzes vom 17. April 1970 . . . . .	151
Gesetz zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 7. April 1970. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 4. 1970 . . . . .	153
Bekanntmachung der Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 20. April 1970 . . . . .	154
Schülerfahrkosten; hier: Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 4. 1970 . . . . .	155
<b>Berichtigung</b>	
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . . . . .	157
Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1970 . . . . .	157
Schulärztliche Betreuung in Sonderschulen. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. des Innenministers v. 24. 2. 1970 . . . . .	157
Errichtung des Prüfungsamtes für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Rheinland. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1970 . . . . .	158
Ordnung der Ausbildung und Prüfung an den Höheren Landbauschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufbauzug der zweisemestrigen Landwirtschaftsschule) — einjährige Fachschulen — RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1970 . . . . .	158
Zur Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1965; hier: Neufestsetzung der Höchstsätze. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1970 . . . . .	165
Untersuchung zur Feststellung von Rötelantikörpern. Bek. d. Kultusministers v. 8. 4. 1970 . . . . .	165
<b>II Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —</b>	
Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG)RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 24. 4. 1970 . . . . .	168
Grundsätze für die Erteilung von Lehrbeauftragten und für andere Beauftragungen mit Lehraufgaben an den wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 16. 3. 1970 . . . . .	176
Zahlung von Lehrvergütungen außerhalb der Besoldungsordnung H. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 16. 3. 1970 und RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1970 . . . . .	178
Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 23. 3. 1970	179
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Pädagogischen Hochschulen. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 11. 4. 1970 . . . . .	179
Richtlinien für die Förderung der Studenten an der Deutschen Sporthochschule Köln. Erl. d. Ministerpräsidenten v. 24. 3. 1970 . . . . .	185
Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 4. 1970 . . . . .	189
<b>B. Nichtamtlicher Teil</b>	
Kurse des Deutschen Alpenvereins . . . . .	191
Physik-Lehrgänge . . . . .	191
Kurse des Henley College . . . . .	191
Sport — Spiel — Bewegung; Bildnerischer Wettbewerb der Deutschen Jugend in Verbindung mit den Deutschen Leichtathletik-Jugendmeisterschaften 1970 in Schweinfurt . . . . .	192
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 1. bis 29. April 1970 . . . . .	193
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. März bis 30. April 1970 . . . . .	194

— MB1. NW. 1970 S. 974.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinung der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.